

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 52=72 (1906)

**Heft:** 17

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXII. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 28. April.

1906.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Revision des Infanterie-Reglements. — Der neue französische Nationalverteidigungsrat. — Das Problem einer Landung in England. — Einiges über Schützengräben. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Der letzte Elgger. Verbrauch der Handfeuerwaffen-Munition. — Ausland: Deutschland: Nachfolger von General Stötzer. Ausbildung der Offiziere des Beurlaubtenstandes. — Frankreich: Erlass des Kriegsministers an die Korpskommandanten. Alpenmanöver. Reiterleistungen. — England: Ausbildung der Infanteriereservisten.

## Revision des Infanterie-Reglements.

W. Die „Militärzeitung“ hat in ihrer letzten Nummer berichtet, wie in Deutschland die Neubearbeitung des Infanterie-Reglements organisiert ist. An der Spitze der Arbeit steht der kommandierende General des XIV. Armeekorps, vier Subkommissionen arbeiten, an deren Spitzen zwei weitere Armeekorpskommandanten, ein Divisionär und ein Brigadekommandant stehen. Die Subkommission, welche den Abschnitt „Gefecht“ zu behandeln hat, wird präsiert vom kommandierenden General des III. Armeekorps, welcher früher Generalquartiermeister im Grossen Generalstab war und von dem es heisst, er hätte bei der neulichen Vakanz der Stelle Generalstabschef der Armee werden können; er gilt für einen der bedeutendsten Generale der Armee. Unter ihm arbeiten ein Divisionär und ein General und zwei Obersten von Generalstab. Nur in der Subkommission, welche die Einzelausbildung und die Ausbildung bis zur Kompagnie in der geschlossenen Ordnung zu bearbeiten hat, findet sich ein Major, in einer andern dann noch ein Oberstleutnant, alle andern Kommissionsmitglieder sind Generale oder Regimentskommandanten. Die „Militärzeitung“ hat weiter noch berichtet, welche bedeutenden Hilfsmittel den Kommissionen für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt worden sind.

Auch bei uns ist eine Neubearbeitung des Infanterie-Reglements im tun. Unsere Verhältnisse erlauben nicht, für diese Arbeit im gleichen Mass, wie dies in Deutschland geschehen ist, die höheren Truppenführer in Anspruch zu nehmen, wir werden eine solche Arbeit immer vorwiegend den Instruktoren anvertrauen müssen,

denen im allgemeinen höhere Sachkenntnis als den Truppenoffizieren zu Gebote steht. Aber trotzdem möchte ich die Ansicht aufstellen, dass in dem vorwiegend oder fast ausschliesslich zur Geltung kommenden Instruktorenstandpunkt bei Bearbeitung gerade dieses Reglementes eine gewisse Gefahr liegt für den frischen und vorurteilslosen Geist, in dem dies Reglement verfasst sein soll. Das ist etwas, das der ausschliesslichen Lehrertätigkeit in jedem Beruf anhaftet, dass man überall lehrhaft ist; dies Reglement ist aber kein Schulbuch zum Lernen in der Schule, sondern die Anleitung zum Handeln im Feld. Derjenige, dessen Beruf ist, andere zu überwachen und anzuleiten, damit sie keine Verstösse gegen die Vorschriften machen, wird leicht kleinlich pedantisch; ich erinnere mich an Beschlüsse der Kreisinstruktorenkonferenzen aus vergangenen Jahren, die beweisen, wie leicht das möglich ist. So hätte ich gemeint, dass in grösserer Zahl, als dies der Fall ist, Truppenoffiziere zur Beratung dieses Reglements hätten zugezogen werden können und dass das dann solche hätten sein müssen, die das unter unseren Verhältnissen grösstmögliche Mass von Erfahrung besitzen.

Man kann mir nun entgegenhalten, dass die Zahl der Milizoffiziere, welche genügend Erfahrung und ein durch diese gereiftes Urteil besitzen, nicht gross sei. Aber meine Ansicht geht durchaus nicht dahin, die Truppenoffiziere sollten sich aktiv bei der Festsetzung dessen beteiligen, was zum System der Ausbildung gehört, wohl aber bei der Festsetzung der taktischen Grundsätze. Auf diesem Gebiet haben unsere Instruktoren, ausgenommen für die ganz kleinen Ver-